**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 77 (1959)

Heft: 21

**Anhang:** Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

(GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Autor: [s.n.]

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Oesterreich, Benelux, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Norwegen, Schweden, Brasilien, Chile, Republik Haiti, Türkei

(Fortsetzung; siehe auch SHAB. Nr. 294 vom 16. Dezember 1958, Nr. 3 vom 7. Januar 1959 und Nr. 16 vom 22. Januar 1959)

Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 21 vom 28. Januar 1959

#### · Oesterreich Liste der Konzessionen, welche die Regierung von Oesterreich der schweizerischen Regierung gewährt

D	iese Liste ist nur in englischer Sprache authent	sch
Tarifuuminer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wert bzw. in Schilli für 100 kg
04.04 04.04	A - Feine Tafel- und Schachteikäse Waren der Nummer 04.04 A in Einzelpackungen, die	560.—
Anmerkung	1 kg oder weniger enthalten, unterliegen einem zusätz- lichen Zollsatz von S 200.— für 100 kg	
aus 15.08 aus 18.06	Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen Schokolade	10 % 32 % mindestens 460.— für 100 kg
22.09 aus aus 28.08 29.25 30.03	D – Kirschbranntwein Schwefelsäure K – Harnstoff Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin: B – andere (als Peniciliin):	2450.— 12.— 10%
32.05	<ul> <li>1 - nicht für den Kleinverkauf abgepackt</li> <li>2 - sonstige</li> <li>Synthetische organische Farbstoffe; synthetische or-</li> </ul>	12 % 16 %
	ganische Erzeugnlsse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bielch- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo: B – optische Bielch- und Aufhellungsmittel	frei
24.02	C - andere	frei
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Selfe: B - lonenaktive Stoffe:	
	1 - anionenaktive C - andere	20 % 24 %
aus 38.11	Zubereitete substantive und nicht flüchtige Motten- schutzmittei zur Imprägnierung von Spinnstoffwaren, auf der Grundlage von Triphenylmethanderivaten,	
	Triphenylphosphinderivaten und chlorierten Phenyl- sulfonamiden	frei
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, ausgenom- men Appreturmittel auf Stärkebasis	20%
46.01	A - Hutgeflechte: 1 - aus Streifen oder dergieichen (Kunststroh)	
	aus synthetischer oder künstlicher Masse mit einer Breite von mehr als 5 nim 2 – andere	frei frei
46.02 Anmerkung	Flechtwaren (Meterware) der Nummer 46.02 C in Form von Platten und Bändern, gegen eine Bestäti-	
	gung des Bundesministeriums für Handel und Wieder- aufbau über die Verwendung zur Huterzeugung	frei
50.09 Anmerkung 4	Krawattenstoffe aus mindestens 60% Seide oder Schappeseide, der Nummer 50.09 B, gemustert oder buntgewebt, nicht bedruckt, bis 84 cm Breite, für	
	Krawattenerzeuger zur Herstellung von Krawatten, auf Erlaubnisschein	22 %
24	where the first	mlndestens 10 000.— für 100 kg
50.09 Anmerkung 5 aus 55.07	Gewebe der Nummer 50.09 B zur Herstellung von Aetzstickereien (Luftstickereien), auf Erlaubnisschein Drehergewebe (Gaze), ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 90 Gramm oder wentiger und in Kette und Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert	15%
55.09	mit 20 Fäden oder mehr Andere Gewebe aus Baumwolle: B – andere (als Möbelstoffe, nicht florartig gewebt):	18%
56.05	<ul> <li>2 - aus Garn über Nr. 50 bis Nr. 100 englisch</li> <li>3 - aus Garn über Nr. 100 englisch</li> <li>Garne, zur Gänze aus diskontinuierlichen künstlichen</li> </ul>	26 % 26 %
Anmerkung 4	Spinnstoffen, der Nr.56.05 B von der Art der Schappe- seidengarne, gegen eine Bestätigung des Bundesmini- steriums für Handel und Wiederaufbau über das Vor- liegen der angeführten Beschaffenheit	5 %
58.07 59.17 aus	A - Hutgeflechte A - Seidenbeuteituch, für ein Jahreskontingent von	frei
50.04	6000 m  Das Kontingentjahr heginnt am 1. September eines jeden Jahres	4900.—
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert: A – aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	28 %
	B - aus synthetischen Spinnstoffen C - aus künstlichen Spinnstoffen	28 % 28 %
•	D - aus Baunwolle E - aus anderen Spinnstoffen	28 % 28 %
68.15 aus	A - Mikanit, in Form von Platten in der Stärke von 0,3	
75.03	bis 2 mm, geschliffen Bieche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickei; Puiver und Flitter, aus Nickei	16%
	A - 6 - Sägebiätter mit einer Nutzlänge von 4,5 bis 15 cm zum Einstecken in elektrisch betriebene Stichsägen mit Bajonettverschluss	10%
	<ul> <li>B - 2 - Sägeblätter mit einer Nutzlänge von 4,5 bis</li> <li>15 cm zum Einstecken in elektrisch betriebene</li> <li>Stichsägen mit Bajonettverschluss</li> </ul>	10%
82.02 aus 84.05	<ul> <li>B - 2 - Segmentkaitkrelssägeblätter</li> <li>B - 1 - koibenlose Dampfmaschinen (Dampfturbinen),</li> <li>im Stückgewicht von 10 000 kg oder mehr</li> </ul>	12 % 175.—
84.11 aus	C - Gaskompressoren aus Eisen, im Stückgewicht: 1 - von 10 000 kg oder mehr	10%
	<ul> <li>2 - unter 10 000 kg bis 1000 kg, ohne Antriebs-maschinen*</li> <li>3 - unter 1000 kg bis 200 kg, ohne Antriebs-</li> </ul>	245.—
84.25 aus	maschinen* C - 4 - Motormäher	280.— 18%
	C - Rotationsmaschinen Ringspinnmaschinen, Maschinen und Vorrichtungen	5%
AMO 07.00	zum Zwirnen, Schussspulmaschinen mit automatischem Spulenwechsei	6%
	<ul> <li>A - Seidenwebstühie, automatische eingängige Band- webstühie, schiffcheniose Bandwebautomaten</li> </ul>	frei
	D - Zetteimaschinen, Webkettenanknüpfmaschinen (Zetteianknüpfmaschinen)	10%
	C - 1 - Ganzstahigarnituren A - Sengmaschinen, Schermaschinen	10%
aus 84.43	Druckgussmaschinen	10%

Tarif	numm	er	Warenbezeichnung	Zoiisatz
				in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus (	90.14		Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie	frei
9	90.16	aus	C - Pianfiächenprüfgeräte, Kathetometer .	frei
5	90.19		A - künstliche Zähne und Zahnprothesen:	
			1 - aus Porzeiian	5%
9	91.01		Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren gleicher Art):	
			A - mit einem Zoliwert von S 80 oder mehr je Stück	5%
			B - andere	8%
9	91.04	aus	D - Stiluhren, in Holzgehäusen, bemalt, auch lackiert, mit einem Zoiiwert von S 1200.— oder mehr je	
			Stück	25 %
	91.07		Kleinuhrwerke, fertig	5 %
1	91.09		Gehäuse und Teile davon, einschliesslich der Rohlinge dieser Waren, für Uhren der Nummer 91.01;	· .
			A - aus Edeimetallen und mit Edelsteinen	5 %
			B - aus Edeimetailen	15 %
			C - aus anderen Stoffen	frei

 $^{\bullet}$  Die Antriebsmaschinen sind zu den entsprechenden aligemeinen Zollsätzen dieser Nummer abzufertigen.

# Benefux

# Liste der Konzessionen, welche die Regierungen der Beneluxländer der schweizerischen Regierung gewähren

## Einzig der französische Text dieser Liste ist massgebend

#### LISTE A

Tarif- numme <b>r</b>	Warenbezeichnung	Zoliansatz
26	Käse alier Art:	
26	c) Hart- oder Halbhartkäse (x)	15%
59	Aepfel, Birnen und Quitten, frisch:  a) Aepfel:	
	1. vom 1. Februar bis und mit 31. Mai	6%
	2. vom 1. Juni bis und mit 31. Januar	12 %
	b) Birnen: 1. vom 1. Februar bis und mit 31. Mai	6 %
	2. vom 1. Juni bis und mit 31. Januar	12 %
60	Steinobst, frisch: a) Aprikosen und Pfirsiche:	
	1. Aprikosen	15 % (*)
117	Andere Fieischzubereitungen und Fielschkonserven:	
	b) Fleischsuppen, verpackt oder in Form ex c) von Tabletten	25 % (*)
	1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
292	Medikamente, zubereitet oder dosiert, und andere phar-	
	mazeutische Präparate: a) in Aufmachung für den Einzelverkauf. Inodo	113
	1. mit Aethylaikohol	des Kleinverkaufs-
		projece mit Abaud
	gan Date - Andrews	von 15 % (1)
	2. ohne Aethylaikohol	12 % des Kieinverkaufs-
	The second of th	preises, mit Abzug von 15 % (1)
	h) londons	von 15 % (1)
	b) andere: 1. mit Aethylaikohol	12 % (1)
	2. ohne Aethyiaikohol	12%
	<ol> <li>Der Zoii darf nicht niedriger sein als derjenige, der zu entrichten wäre, wenn diese Ware unter der Nr. 159 bis</li> </ol>	
	verzoilt wurde.	
314	Bieistifte, Bieistiftminen, Farbstifte, Schreib- und Zel-	
	chenkreide: a) Bleistifte	12% (*)
446	Garne aus Seide, Florettseide oder Florettseidenabfällen,	/0 ( /
	rein oder gemischt, in Aufmachung für den Einzelverkauf:	12 %
	<ul> <li>a) aus Seide</li> <li>b) aus Fiorettseide oder Florettseidenabfällen</li> </ul>	12 %
450	Andere Gewebe, nicht anderweitig genannt (A. I)	15% (2)
	(2) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zollan- satz 12% nicht überschreiten.	To the state of the
458	Stickereien (A. III):	111
	a) Actzstickereien und Stickereien ohne sichtbare Grund-	15%
	gewebe b) andere	15 %
487	Posamentierwaren (B. V):	
	<ul> <li>a) Geflechte, Bänder und Phantasieartikel nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation be-</li> </ul>	
	stimmt	6 %
488	Stickereien (B. V):	
	<ul> <li>a) Aetzstickereien und Stickereien ohne sichtbare Grund- gewebe</li> </ul>	15 %
	b) andere	15%
523	Baumwollzwirne: a) per ½ kg, im einfachen Faden, mehr als 68 000 m mes-	
	send	4 % (3)
	(3) His und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoll von	
	4 % nicht erhoben. b) andere	4%
526	Baumwoiigarne, in Aufmachung für den Einzeiverkauf:	. 70
	a) nicht glaclert, in Strangen oder Knäueln ohne Garn-	
	träger oder mit andern Garnträgern als Spulen, Kurz- hülsen, Kötzer und dergleichen	10 %
	b) andere	12 %
527	Baumwoilgewebe, ungemustert: a) roh:	
	1. Voile	12 %
	b) gebieicht: 1. Voile	15%
	1. Voile c) gefärbt:	III FIGH
	1. Voile, cremiert	12 %
	2. Voiie, anders gefärbt  f) mercerisiert:	15 %
	1. Volle	15 %
	NB. Ais Voiie geiten die mit einfachen oder zweidrähtig	1 = 2
	gezwirnten Garnen hergestellten Gewebe mit Lein-	
	wandbindung, lm Gewicht von 4 bls einschliesslich	
	6 kg per 100 m², die in Kette und Schuss in einem Geviert von 5 mm Seitenlänge 20 bis 27 bzw. 40 bis 54	

28. 1. 1	1959		_	3	N°.	21 - 31
Tarif- nummer		Warenbezeichnung	Zollansatz	Tarif- nummer		Zollansatz
528	Ва	aumwollgewebe, gemustert:		100	- Tiefbohrmaschlnen, horizontale und vertikale	
		brochiert: 1. Plattstichgewebe	12%		<ul> <li>Zahnradfräsmaschinen</li> <li>Zahnradbearbeitungsmaschinen, durch Fräsen, Ho-</li> </ul>	
	, b)	1. Plattstichgewebe anders gemustert:	18% (4)		beln und nach dem Abwälzverfahren  Zahnradschlichtmaschinen (einschliesslich Zahnrad-	
	(4)	) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoll-	20 /6 (1)		schleifmaschinen)	1.
531	Dr	rehergewebe aus Baumwolle:	d - · Mare	15.4	- Aussenrundschleifmaschlnen: gewöhnliche	
	a)	ungemustert: 1. roh:		April 1	universelle für Rollen	
	67.	1. roh; A. Marquisette 2. gebieicht:	12%	i	für Kurbeiwellen andere	4
		<ol> <li>gebieicht:</li> <li>A. Marquisette</li> <li>gefärbt, bedruckt oder buntgewoben:</li> </ol>	12 %		<ul> <li>Innenrundschleifmaschinent gewöhnliche und mit Futter</li> </ul>	
		A. Marquisette brochiert oder anderswie gemustert:	12 %		andere  - Flächenschleifmaschinen (einschliesslich der leichten	
		1. Marquisette	12 %		Typen):	
	NI	<ul> <li>B. Als Marquisette gelten die mit einfachen Garne oder zweidrähtigen Zwirnen, ganz aus Gazestiche</li> </ul>	n	1	mit Drebtiseh, horizontal nnd vertikal mit hin- und hergehendem Tisch mit horizontaler	
		hergestellten Gewebe, im Gewicht von 4 bis inbegrif fen 7 kg per 100 m², in Schuss und Kette auf 5 mm in			oder vertikaler Spindel andere (einsehliesslich Doppelständerschleifmaschi-	15.
		Gevlert 20 bis 27 oder 36 bis 45 einfache Fäden ent			nen)  Gewindeschleifmaschinen	687
540		natenda, and indicate from the control of the contr	- 3. ES	185	- Schleif- und Honmaschinen, ausgenommen die-	
		gewebe	12 %		jenigen für die Zahnradbearbeitung - Polier- und Druckpoliermaschiuen (einschliesslich	
		auf nicht anderweitig genannten Grundgeweben	12 % 12 %		der leichten Typen)  - Revolverdrehbänke (ausgenommen vertikale Revol	
558		osamentierwaren: aus Fiachs, Hanf oder Ramie:			verdrehbänke): Tisch-Revolverdrehbänke mit festem Schlitten und	
		<ol> <li>Geflechte, Bänder und Phantasieartikei nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation</li> </ol>			mit verschiebbarem Schlitten	
1841	T. Sh	bestimmt aus andern unter das Kapitel 49 fallenden Spinnstof-	8%		- Futterdrehautomaten:	
				1	einspindlig mehrspindlig — Suitzendrebundungten	,
	24	1. Geflechte, Bänder und Phantasleartikei nach Art der Geflechte, aussehliesslich für die Hutfabri-	1		- Spitzendrehautomaten; einspindlig	
582	w	kation bestimmt irkwaren aus Wolle, rein oder gemischt:	8 %		mehrspindlig  Gewindeschneideautomaten	
4		aus reiner Wolle: 4. Unterwäsche:			- Langfräsmaschinen: mit einem Fräser	
		A. Hemden und Hosen für Damen, in den Grössen	2100	**!:	mit mehreren Fräsern und Speziaitypen	
		40 belgisch und 38 niederländisch und darüber, im Gewicht von höchsteus 1800 g per Dutzend	18 %		<ul> <li>Hobel- und Fräsmasehinen</li> <li>Maschinen zum Profilieren, Kopleren und Drel-</li> </ul>	
		<ol> <li>Nicht anderweitig genannte Artikel:</li> <li>A. Röcke und vollständige Kostume für Damen,</li> </ol>	7.1	. ,	dimensionalkopieren von Gesenken  - Kaltkreissägen	
		in den Grössen 40 belgisch und 38 niederländisch und darüber, im Gewicht von höchsteus 1200 g	20 %		<ul> <li>Säge- und Feilmaschinen (einschliesslich soleher mit Bandsäge)</li> </ul>	
	b)	aus Wolle gemischt: 4. Unterwäsche:			<ul> <li>Gewindebohrmaschinen</li> </ul>	
	1, 1,	A. Hemden und Hosen für Damen, in den Grössen	El .		<ul> <li>Rohrgewindeschneidemaschinen</li> <li>Horizontal- und Radialbohrwerke</li> </ul>	
		40 beigisch und 38 niederländisch und darüber, im Gewicht von höchstens 1800 g per Dutzend	18%	852	- Längen- und Kreisteilmaschinen	6%
<b>5</b> 90		schentücher: aus Flachs, Hanf oder Ramie:	. 14 A . 1		strierkassen sowie deren Einzelteile: ex a) Rechenmaschinen	8%
		<ol> <li>bestickt, ausgenommen bloss mit Stickereistich gesäumte Taschentücher, aus reinem Flachs oder</li> </ol>	or model . Til Ovtal (m		ex b) Einzelteile zu Rechenmaschinen	8% (5)
( )	- A	mit Baumwolle gemischt	15%		(5) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoli- ansatz 6 % nicht überschreiten.	
	a)	aus Baumwoile und andern Spinnstoffen:  1. bestickt, ausgenommen bloss mit Stickcreistich	to the sta	854	Maschinen, Apparate und mechanische Vorrichtungen, nicht anderweitig genannt: b) andere	. 30-1 toptol.
591	30 :Sh	gesäumte Taschentücher, aus, Baumwolle awls (Umschlagtücher), Halstücher, Fichus und Fou-	15%		a second the contract of the c	
alta)	lar	ds: aus Seide:		85 <b>9</b> 00		6%
	3 12 11	1. bedruckt, quadratförmig aus Wolle	18 %	000	matoren; Drosselspulen; Schweissapparate mit Generator,	
602	An	ndere Schuhe aus Leder, mit Leder- oder Gummisohlet	20 %		Umformer oder Transformer: a) Dynamos, Elektromotoren und Drehumformer, lm	
44.	, (D)	Schuhe mit einer Sohlenlänge von 23 cm und mehr	24 % oder nach Wahi de	s	Stückgewicht von:  2. mebr als 10 kg	8%
	. 5 4	Tools Stance Co.	Importeurs pro		b) Transformatoren und statische Umformer: 1. Transformatoren, Im Stückgewieht von:	
		loge (1 to 2 to 2 to 2 to 2 to 3 to 3 to 3 to 3	b.Fr. 76.— oder Fl. 5.78		B. mehr als 10 kg  2. Statische Umformer, im Stückgewicht von:	8%
609	Hu	utstumpen, aus Geflechten, Bändern oder Textilfasern, apler, Zellulosederivaten oder ähnlichen Stoffen	1.19		B mehr als 10 kg	8 %
715	Rö	hrenverbindungsstücke und Flanschen, nieht ander-	. 15%		e) Schweissapparate, im Stückgewicht von: 2. mehr als 10 kg	8 %
	a)	itig genannt: aus schmiedbarem Eisenguss (Temperguss)	8%	863	Elektrische Anlasser, Beleuchtungs- und Signalvorrich- tungen, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder:	
729		olzen- und Schraubenartikel mit Gewinde, wie Schrau- n, Schraubenbolzen, Riugschrauben, Schraubenhaken,	0.1-4.	1	<ul><li>b) Beieuchtungsvorrichtungen:</li><li>2. Beleuchtungsvorrichtungen, inbegriffen Dynamos,</li></ul>	
	Sci	hwellenschrauben, Sehraubenmuttern usw., aus Eisen, ahl oder schmledbarem Eisenguss:		872	für Fahrräder Apparate zum Messen und Registrieren der elektrischen	18%
(0)	ex c)	Schraubenboizen, Schraubenmuttern, Metall- und	and the same of th	0/4	Spannung; Elektrizitätszählwerke:	
750	An	andere Schrauben, gedreht oder decolieuert dere Schneidewerkzeuge zur Bearbeitung von Metall,	1 ala	926	b): Elektrizitätszähler Physikalische, chemische oder Präzisionsinstrumente und	10%
	nei	olz und anderen harten Stoffen, für Hand- und Maschi- ngebrauch (wie Beitel, Fräser, Spiral- und andere Boh-	1000 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	4	-apparate, nicht anderweitig genannt:  a) Materialprüfapparate, im Gewicht von weniger als	4
766	'. rer	, Hobeleisen, Gewindebohrer usw.) igel, Stifte und Nieten, Schrauben, Schraubenbolzen,	6%	928		10%
.00	Un	iterlagscheiben, Schraubenmuttern, Ringschrauben,			a) mit Gold- oder Platingehäusen b) mit Silbergehäusen	10%
	ex b)	indelschrauben und dergleichen, aus Kupfer: Schrauben, Schraubenbolzen, Unterlagscheiben,		1	c) mit Gehäusen aus unedlen Metallen, auch vergoldet,	10%
	-4" -1	Schraubenmuttern, Ringschrauben, Spindelschrauben und dergleichen, gedreht oder decolletiert	8%		versilbert oder mit Gold oder Silber plattiert, oder mit Gehäusen aus andern Stoffen	10%
773		ckelwaren, nicht anderweitig genannt:		929	Andere Uhrmacherwaren mit Uhrwerken:  a) Schiffschrouometer	10%
		ex 1. Schraubenartikei, gedreht oder deeoiietlert	8%		b) Kraftwagen-, Schiffs- und Flugzeuguhren (6) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoii-	10% (6)
822	a)	ampimaschinen, ohne zugehörige Kessel: mit Kolbenantrieb	6%		ansatz 8% nicht überschreiten.	100/
200	h)	ohne Koibenantrieb (Dampfturblnen)	6%	930	c) Tisch- und ähuliche Uhren Gehäuse für Uhren und deren Bestandteile:	10%
823	b)	plosions- und Verbrennungsmotoren andere:		1	a) aus Gold oder Platin b) aus Silber	10% 10%
824	w	3. anderen and the state of the	6%	:	c) aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber plattiert, oder aus anderen Stof-	
	a)	Wasserturblnen work. his below.	6%	933	fen Gebäudeuhren und deren Werke:	10%
843		nchdruck- und graphische Maschinen und Apparate: Druckpressen und -maschinen	6%	200	a) elektrische	12%
	Ma	aschinen und Apparate zur Zurichtung von Spinnstof-		934	Andere Wand- and Standuhren auch elektrische ein-	12%
844	Teu	; Spinn- und Zwirnmaschinen; Spulmaschinen: Spulmaschinen	6% (*)		schliesslich der Weckeruhren:  a) Weckeruhren	12%
				1	b) Kontrolluhren	12%
844	We	ebstühie, Tüliwebstühie, Masehinen und Apparate zur			e) andere Wand- und Stabuhran	14 /0
	He Wa	erstellung von Spitzen, Wirk-, Strick- und Posamentier- uren, sowie Hilfsmaschinen für die Weberei:	60/ /±\	935	e) andere Wand- und Stehuhren Uhrwerke und deren Einzeiteile, nicht anderweitig ge-	- N
845	He wa a)	erstellung von Spitzen, Wirk-, Strick- und Posamentier- ren, sowie Hilfsmaschlnen für die Weberei: Webstühle erkzeugmaschinen:	6% (*)	935	Uhrwerke und deren Einzelteile, nicht anderweitig ge- nannt: a) Uhrwerke	12%
845	We wa a) We ex b)	rstellung von Spitzen, Wirk-, Strick- und Posamentier- ren, sowie Hilfsmaschinen für die Weberei: Webstühle erkzeugmaschinen: andere: Karusselldrehhänke, einschliesslich vertikaler Bevoi-	** *******	935	Uhrwerke und deren Einzelteile, nicht anderweitig genannt: a) Uhrwerke b) andere	The second
845	We wa a) We ex b)	rstellung von Spitzen, Wirk-, Strick- und Posamentier- ren, sowie Hilfsmaschlnen für die Weberei; Webstühle Prkzeugmaschinen; andere; Karusselldrehbänke, eiuschllesslich vertikaler Revoi- verdrehbänke		935	Uhrwerke und deren Einzeiteile, nicht anderweitig ge- nannt: a) Uhrwerke b) andere Nation	12%
845	We wa a) We ex b)	rstellung von Spitzen, Wirk-, Strick- und Posamentier- ren, sowie Hilfsmaschlnen für die Weberei: Webstühle erkzeugmaschinen: andere:		935	Uhrwerke und deren Einzelteile, nicht anderweitig genannt: a) Uhrwerke b) andere	12%

Uebersetzung

Der Vorsitzende der Benelux-Delegation

Genf, den 14. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sahen sich die Regierungen Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der obgenannten Staaten zufolge der Inkraftsetzung des Gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzunehmen. Was die Liste der von der Schweiz den Benelux-Ländern angebotenen Bindungen betrifft, beschränkt sich die Rücknahme der Konzessionen auf die in der beiliegenden Liste aufgeführten Positionen.

Die Regierungen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande verzichten darauf, allfällige Ansprüche auf einen angemessenen Ausgleich der gegenüber Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Italien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären. Glatzw. Generales in dieser einz des kannes erstellt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

sig. Schell

Herrn Minister Stopper Vorsitzender der schweizerischen Delegation Genf

Uebersetzung

Liste der Konzessionen, für welche sich die Schweiz den Beneluxländern gegenüber das Recht der Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf drei Jahre vorbehält

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zoliansatz je 100 kg brutto
		Fr.
0201.	Fielsch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, ge- kühlt oder gefroren:	10 mm
ex 20	- Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch; frisch	35
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Schelben geschnitten, zcr- kleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet: – unvermischt, in Behältern von:	n water Korn
ex 10	über 5 kg: Kartoffeln	20. —
ex 12	5 kg oder weniger:	
	Kartoffein	40. —
ex 0909.01	Anis-, Sternanis-, Fenchel, Korlander-, Kümmcl- und Wacholderfüchte: Carvifrüchte	1.50
2827.	Bieloxyde:	
ex 10	<ul> <li>Bleloxyd (Bielglätte) und Bieldloxyd;</li> <li>Bleloxyd (Blelglätte)</li> </ul>	3
ex 3505.01	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken; Kiebstoffe aus	· 1. 1 1000 -
	Stärke: Klebstoffe aus Särke	8
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zeilstoffwatte, in Rollen oder Bogen:  - Papier, im Gewichte von über 30 g je m²:	
	Papier, anderwelt nicht genannt:	
ex 60	mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse,	10-14 21.00
	auch in der Masse einfarbig gefärbt: Strohpapier	10

Tarifaummer	Warenbezelchnung	Zoiiansatz je 100 kg brutto
1 14	A CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF	. Fr.
5505.	Baumwoligarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
1	- roh oder gedämpft, auch gesengt:	77.5
0.5,7	ungezwirnt:	
12 14	über Nr. 6 bis Nr.26 englisch über Nr.26 bis Nr.49 englisch	33. — 38. —
	einmal gezwirnt:	
33 35	einmai gezwirtt: ûber Nr. 6 bis Nr. 26 englisch ûber Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	45.— 50.—
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfek- tioniert:	
	<ul> <li>aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder andern Tier- haaren sowie aus Baumwolle:</li> <li>samtartig:</li> </ul>	
ex 10	aufgeschnitten:	
	aus Baumwolie	150. —
ex 12	The state of the s	4,
ex 12	nicht aufgeschnitten:  aus Baumwolle	150. —
		150,—
6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:  - aus Woiie oder andern Ticrhaaren:	
40	im Stückgewichte von über 1500 g, ohne Peizbesatz	<b>7</b> 50. —
0004	at the state of the	
6201.	Decken: - aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
ex 40	- aus Wolle oder andern Tiernaaren: - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: aus Wolle - andere: aus Wolle	270. —
ex 42	andere: aus Wolle	320. —
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storen- lamellen	85. —
8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial so- wie nicht elektrische Telle davon, aus unedlen Metallen: - anderes Lampen- und Leuchtermaterial:	
- 1	für elektrische Beieuchtung:	
20	aus Elsen oder Stahl	180. <del>-</del>
8706.	Telle und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	2
ex 30	andere: Auspufițöpfe	40. —
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Ton- aufnahmeapparate, auch kömblniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe):	era era
ett lev i	Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250. —
70	sest agent, my best in a	
	Davis Franker, seedman in Amerikaa, Mineste usw. Engellegie Davis and Ambana alva and seed all on l Parker in the seed of the large of the seed all of Parker in the seed of the seed of the large of the seed all of the large of the seed of the large of the larg	
	A residence of the set of the second of the	-
2	- PP	

Uebersetzung

Der Vorsitzende der schweizerischen Delegation

Genf, den 14. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Inhalts: Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

«Die zuständigen Behörden der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Niederlande verpflichten sich, unter Innehaltung der zurzeit bei ihnen in Kraft stehenden Kontrollmassnahmen, die Dampfturbinen sowie Explosions- und Verbrennungsmotoren, die unter die Positionen 822 und 823 ihres gemeinsamen Einfuhrzolltarifs fallen, zollfrei zur Einfuhr zuzulassen, sofern nachgewiesen ist, dass diese Maschinen zum Bau, zur Bestückung oder zur Reparatur in ihrem Territorium liegender Schiffe bestimmt sind, die keiner Einfuhrverzollung unterliegen.

Schwimmbagger, Sandsauger, Schwimmkrane und anderes ähnliches schwimmendes Material werden ebenfalls als Schiffe betrachtet.

Diese Verpflichtung gilt nur solange als die Vorschriften der internationalen Institutionen, denen die Beneluxländer angehören oder angehören werden, keine Aenderung dieses Ausnahmeverfahrens bedingen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Stopper

Herrn J. H. C. Schell Vorsitzender der belgischluxemburgisch-niederländischen Delegation Genf

#### Dänemark

Liste der Konzessionen, die die dänische Regierung der schweizerischen Regierung gewährt Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

	Diese Liste ist nur in englischer Sprache authen	LISCH
ositlon des dänlschen Zolltarifs	Bezelchnung der Ware	Zollansatz
105	Hüte, Hauben, Mützen, sowie deren Teile: Mit Ausscnstoff, in dem sich Seide befindet, oder mit Aussenstoff ganz oder teilweise aus Blonden und Spitzen; ferner alle Hüte, Hauben und Mützen (ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit) mit Putzbesatz aus Seide, künstlichen Blumen, Federn oder	
b ex	Blonden und Spitzen; Andere: Alle Hüte, Hauben und Mützen mit Putzbesatz sowie garnierte Hüte Damenhüte mit Putzbesatz, auch alle garnierten	
c	Hute ganz oder tellweise aus Seide Andere:	ad val. 20%
116	Andere Damenhüte ganz oder teilweise aus Selde Instrumente, auch Radioempfänger, usw.: Andere Arten: Andere:	ad val. 20%
cx	Elektrizitätszähler	Kr. 0,70 per kg mit der Möglichkeit, elnen Wertzoll vor bls zu 10% anzu- wenden
155	A. Spinnstoffe, Garn und Meterwaren: Aus Naturseide:	
3 ex	Andere Naturseiden-Spinnstoffe und Garne: Näh- und Stickgarne mit mehr als 10 Gewichtspro-	
10%	zent Naturscide (inbegriffen Kämmlinge und andere Abfallselde) in Aufmachungen für Detailverkauf oder	
155	nicht für Detallverkauf Meterwaren;	ad val. 7%
5	Andere: Meterwaren mit mehr als 10 Gewichtsprozent Natur-	
ex	seide (inbegriffen Kämmlinge und andere Abfall- seide)	ad val. 20%
179 l	Strümpfe und Socken: Aus Naturseide	20 76
ex 180	Strümpfe aus Naturseide mit mehr als 10 Gewlchts- prozent Seide	ad val. 18%
1	Gestrickte und gewirkte Unterkleidung: mit Hauptstoff aus Naturseide	ad val. 18%
250	Platten und Bleche, auch kanneliert oder gebogen, Stangen und Bolzen sowie rohe gezogene Röhren aus Zinn oder Zink; Draht, roh, gewalzt aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer, Bronze, Messing oder Gelbmetall sowie aus Aluminium	
ex	Draht, roh, gewalzt aus Bronze oder Messing	zollfrei
349 ex	Uhren und Armbanduhren, auch Uhrenschalen und Teile davon Uhren und Armbanduhren aus Irgendwelchem Mate- rial (Edelmetalle inbegriffen)	ad val. 7,5%
	Note: Diese Position schliesst in Broschen, Ringen, usw. eingefügte Uhren und Armbanduhren sowie die mit Perlen, Edelsteinen oder Halbedelsteinen (natürliche, synthetische oder wiederhergestellte) oder deren Imi- tation geschmückten Uhren und Armbanduhren nicht ein.	

Dänische Delegation beim GATT

Genf, den 31. Oktober 1958

Uebersetzung

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens folgenden Wortlautes, vom 31. Oktober 1958, anzuzeigen:

«Anläßlich der heute zu Ende gegangenen Zolltarifverhandlungen, hat die schweizerische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

Die schweizerischen Behörden geben den dänischen Behörden die Versicherung ab, daß die Einfuhrzölle inkl. Veterinärtaxen die nachstehend angeführten Globalbeträge nicht überschreiten werden:

	- 1 1 1 1		Fr.
ex	0301.10 Lebende Forelle	n	15
ex			28
	0301.20 Meerfische		13.50
	0302.10 Fische, gesalzen		15
ex			18
ex	0303.40 Andere leben	ıd	73
	tot		83
	1602.20 Dosenschinken		85
ex	1605.01 Muscheln		43

Die Veterinärtaxe beträgt jedoch Fr. 1.50 im Minimum pro Sendung für jede der vorstehend aufgeführten Positionen (lebende Forellen ausgenommen). Die, die Reglementierung des Fleischmarktes betrefende Taxe gemäss der heutigen schweizerischen Gesetzgebung, ist im Ansatz von Fr. 85.- für die Position Nr. 1602.20 "Dosenschinken" nicht inbegriffen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen zu wollen.»

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis mit dem vorstehenden Text zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident der dänischen Delegation: sig. Finn Gundelach.

Herrn Edwin Stopper Präsident der schweizerischen Delegation Villa Les Ormeaux Genf

#### Finnland

#### Liste der Konzessionen

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

#### I. Teil - Tarif der meistbegünstigten Nation

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeich	nung	Zollansatz
Natürliche So 46–012	Siebtuch Kunstseide; Chcnillegarn: - andere:	per kg	2% ad val.
46-114	synthetische: von über 41 Deniers	(Anm.) per kg	25% ad val. t zollfrel t 10% ad val
46–214	andere	(Anm.) per kg	25% ad val. t zollfrei t 15% ad va
46-314	andere	(Anm.) per kg	30% ad val. t zollfrei t 10% ad val
	Anmerkung zu den Nrn. 46-114, Unter diese Nummern fallende Kr für die Fischnetzindustrie zur I netzen bestimmt sind, werden ger rat festgesetzten Bedingungen zol	nstseldengarne, welche derstellung von Fisch- näss den vom Mluister-	
ost () () () () () () ()	Anmerkung zu den Nrn. 46-114 t Unter diese Nummern fallende Ku als Rohstoff für die Herstellung v wendet werden sollen, entrichten g rat festgesetzten Bedingungen ein ad valorem.	nstseidengarne, welche ron Reifen (Pneus) ver- emäss den vom Minister-	
	Anmerknug zu Nr. 46-214 Unter diese Nummer fallende syn als Rohstoff in der Textilindustrie len, entrichten gemäss den vom M Bedingungen einen Einfuhrzoll vo Kunstseide: Ganzseidenstoffe, a.n.g.:	verwendet werden sol- linisterrat festgesetzten	
x 46-215	Siebtuch	per kg	2% ad val.
46-020	Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll	(Anm.) per kg	{ 55% ad val. t 35% ad val
46-021	Bestickte Stoffe, Bänder und Sch		150% des Gewebezolles t 35% ad va
	Aumerkung zn deu Nrn. 46-020 r Unter diese Nummern fallende Wa in der Textilindustrie verwendet w gemäss den vom Minlsterrat fest einen Einfuhrzoll von 35 % ad val Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll;	ren, welche als Rohstoff erden sollen, entrichten gesetzten Bedingungen	
48-054	- andere	(Anm.) per kg	{ 35% ad val. t 30% ad val.
48-055	Bestickte Stoffe, Bänder und Sch	nüre (Anm.) per kg	150% des Gewebezolles
delle of 1941	Anmerkung zu den Nrn. 48-054 u. Unter diese Nummern fallende V. stoff in der Textillndustrie verwerrichten gemäss den vom Ministerr gungen einen Einfuhrzoll von 30° Taschen-, Armband- und andere äl	Varen, welche als Roh- ndet werden sollen, ent- rat festgesetzten Bedin- % ad valorem.	( t 30% ad va
78-001	<ul> <li>mit Gehäuse aus Gold oder Pla Mindestzoll per Stück</li> </ul>		20% ad val. 1500.—
78-002	- andere 5. Mindestzoll per Stück		12% ad val. 350.—
	Erklärung: t vor dem Zollansatz gibt an, dass deren Bedingungen für Waren erh bestimmt sind, in einzelnen Gew stoff verwendet zu werden.	oben wird, welche dazu	

Uebersetzung

#### Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 zwischen der Schweiz und Finnland

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Finnland haben im Bestreben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu fördern, vereinbart, das Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

#### Art. 1

Ziffer 4 des Handelsabkommens vom 24. Juni 1927 wird aufgehoben.

#### Art. 2

Die in der beigefügten Liste A erwähnten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs werden bei der Einfuhr in Finnland zu den in dieser Liste aufgeführten Zöllen zugelassen.

Die in der beigefügten Liste B erwähnten Erzeugnisse finnischen Ursprungs werden bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet zu den in dieser Liste aufgeführten Zöllen zugelassen.

#### Art. 3

Solange die beiden Vertragsparteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) unterstehen, gelangen die in den beigefügten Listen A und B erwähnten Erzeugnisse in den Genuss der Zölle, welche von den Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des genannten Allgemeinen Abkommens angewandt werden.

Wenn die beiden Vertragsparteien, oder eine derselben, sich vom Allgemeinen Abkommen zurückziehen, werden die in den beigefügten Listen A und B erwähnten Erzeugnisse bei der Einfuhr in Finnland und in das schweizerische Zollgebiet weiterhin zu den am Tage dieses Rückzuges im Allgemeinen Abkommen festgesetzten Zöllen zugelassen.

#### Art. 4

Das Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 und die vorliegende Zusatzvereinbarung gelten ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist. Art. 5

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird von dem Tage an angewandt, an welchem das Protokoll über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) seine Wirkungen auf die Vertragsparteien dieser Vereinbarung entfalten wird.

Falls jedoch der neue schweizerische Zolltarif in Kraft treten sollte, bevor das Protokoll über den provisorischen Beitritt der Schweiz auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Finnland Anwendung findet, werden die Listen A und B gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes

Art. 6

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird von den beiden Vertragsparteien entsprechend ihren konstitutionellen Vorschriften ratifiziert. Sie tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden; sie bleibt jedoch noch während drei Monaten vom Tage der Kündigung an anwendbar.

Ausgefertigt in Genf, in zwei Exemplaren, am 14. November 1958.

Für die Schweiz: sig. E. Stopper

Für Finnland: sig. Olavi Munkki

Uebersetzung

Der Delegierte für Handelsverträge.

Bern, den 14. November 1958

#### Aide-Mémoire

Anlässlich der Zollverhandlungen im Rahmen des GATT, die heute mit der Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 zwischen der Schweiz und Finnland abgeschlossen worden sind, hat die schweizerische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

In Berücksichtigung der Darlegungen der finnischen Delegation hinsichtlich der wertmässigen Belastung durch den schweizerischen spezifischen Einfuhrzoll auf Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, im Gewichte von über 180 Gramm per m², der Nr. 4801. ex 62, wird die Schweiz den gegenwärtigen Zoll von Fr. 25.- per 100 kg brutto in zwei Etappen herabsetzen, und zwar:

a) auf Fr. 22.- mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs;

b) auf Fr. 20.- spätestens bis zum 1. Januar 1960.

Diese zweite Herabsetzung wird als durchgeführt betrachtet, wenn sie entweder in Form einer automatischen Reduktion im Rahmen einer Europäischen Freihandelszone oder eine.

oder als einseitige Massnahme erfolgt.

sig. E. Stopper päischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Vereinbarung

Bern.

#### Frankreich

#### Liste der Konzessionen

Nur der französische Text dieser Liste ist authentisch

#### I. Teil - Tarif der meistbegünstigten Nation

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
ex 0102	Tiere der Rindviehgattung, einschliesslich Büffel, lebend:	
	- Zuchttiere reiner Rasse	zollfrel*)
0402	Milch und Rahm, konservlert, eingedickt oder ge- zuckert:	
В	- mit Zuckerzusatz, eingeführt:	•
b	in festem Zustand	20%
0404	Käse und Quark:	, 10
D	- gepresst und unter Erhltzung des Bruches hergestellt:	
a	Greyerzer, Emmentaler und Comté	
	the state of the s	
	the state of the s	
		58 fr. Fr. pro
ex b	anderer (Sbrinz, Grana, Parmigiano usw.):	00 t p. 0
UA D	Sbrinz	12%
Е	- Schmelzkäse	129
~		
	NB. ad 0404 B a/b und E siehe am Schluss dieser Liste.	
0808	Beeren, frisch:	
- A	- Erabeeren:	
	nleht getrieben, elngeführt:	5
ex a	vom 1. Mai bis und mit 31. Oktober:	
	vom 10. Juli bis und mit 15. August	15%
	NB. ad 0404 D a/b und B	

1. Die im Anhang B des Internationalen Abkommens Die im Anhang B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeiehnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Emmental, Greyerzer und Sbrinz werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie hinsiehtlich Fabrikationsert, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen. Ausserdem werden diese Käse nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.
Der Sbrinz wird nur dann als solcher zum Vertragsansatz zugelassen, wenn er von einem Zeugnis der Schweizerischen Käseunion begleitet ist, welches bestätigt, dass er mindestens zwei Sommerbehandlungen durchgemacht hat.

durchgemacht hat.

Der Vorsitzende der französischen Delegation (Befristung von Konzessionen)

Genf, den 21. November 1958

Phopodison Cont

auclongeint - season are

Herr Vorsitzender.

Ich beehre mich, den Empfang Ihrcs heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sahen sich die Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sieh die Regierung eines der obgenannten Staaten zufolge des Inkrafttretens des Gemeinsamen Aussengenannten Staaten zufolge des Inkrafttretens des Gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der Schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzuziehen.

Die Regierung von Frankreich verzichtet darauf, allfällige Ansprüche auf einen angemessenen Ausgleich der gegenüber Frankreich, Italien, Belgien, der Niederlande, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugesländnisse anfrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen vertraglichen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Blogger and inches

Herrn Olivier Long Vorsitzender der Schweizerischen Delegation Genf

Uebersetzung

# Protokoll

betreffend die Inkraftsetzung der schweizerisch-französischen Zollzugeständnisse

#### Art. 1

Die Rohstoffe und Fabrikate aus dem schweizerischen Zollgebiet, die in der Liste der von Frankreich der Schweiz anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

Die Rohstoffe und Fabrikate aus Frankreich, die in der Liste der von der Schweiz an Frankreich anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

### Art. 2

Vom Zeitpunkt an, an welchem eine der beiden vertragschliessenden Parteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkom-mens nicht mehr untersteht, wird das vorliegende Protokoll während sechs Monaten gültig bleiben.

Wird es nicht drei Monate vor dessen Ablauf gekundigt, so wird es stillschweigend verlängert auf unbestimmte Zeit; es kann dann jederzeit gekündigt werden, wobei es vom Tage der Kündigung an noch drei Monate gültig bleibt. e. a restrict

#### Art. 3

Diese Vereinbarung gilt ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollupionsvertrag verbunden

#### Art. 4

Das vorliegende Protokoll tritt gleichzeitig mit der provisorischen Beitrittserklärung der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Kraft. Es wird nach beidseitiger Erfüllung der von der Verfassung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten ratifiziert.

Geschehen in Genf am 21. November 1958 in doppelter Ausfertigung.

Für die Schweiz: Für Frankreich: (gez.) Long. (gez.) A. Perdon.

<sup>\*)</sup> Unter Einhaltung der in der Fussnote (a) des ersten Kapitels des französischen Zolltarifs vorgesehenen Bedingungen.

	Uebersetzung	Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
Der Vorsitzende der französischen Delegation	Genf, den 21. November 1958	ex 68.06	Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgetragen, auch zugeschnitten, genäht oder anderswie zu-	
- (Vorzeitiges Inkrafttreten des schweizerischen Zolltarifs)	Geni, den 21. November 1999		sammengefügt: Natürliche oder künstilche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Papier in rechtwinkligen Bogen oder Streifen	10%
Herr Vorsitzender,	ng Ihres heutigen Schreibens zu bestä-	ex 73.32	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauhen, Schrauhen, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsschel-	
tigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:	ute unterzeichnete Protokoll betreffend		ben (auch geschiltzte Unterlagsscheiben und Federringscheihen) aus Eisen oder Stahl: Bolzen, Muttern, Bolzenenden, Stellschrauben, Stiftschrauben und andere Metallschrauben, mit einem Höchst-	oder 15 %, so-
ehre ich mich, Ihnen folgendes Sollte der neue schweizerische Z erklärung der Schweiz zum Allg Kraft treten, werden die von Fra Zollkonzessionen gleichzeitig mi	olltarif vor der provisorischen Beitritts- emeinen Zoll- und Handelsabkommen in inkreich und der Schweiz zugestandenen t dem Inkrafttreten des neuen schwei- angewendet werden, bis zum Zeitpunkt	ex 74.15	gewindedurchmesser von nicht über °/ <sub>23</sub> ; Zoll und im Werte von über £16 per cwt.  Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben, aund Federringscheiben), aus Kupfer:  Bolzen, Muttern (einschliesslich Bolzenenden und Stiftschrauben) und Schrauben (andere als Holzschrauben), mit einem fföchstgewindedurchmesser von nicht über °/ <sub>23</sub>	fern letzterer Zoll höher ist
Ich beehre mich, Ihnen mein Einversbestätigen.	tändnis mit vorstehendem Vorschlag zu	ex 82.05	Zoll  Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen	20 %
Genehmigen Sie, Herr Präsiden neten Hochachtung.	(gez.) A. Perdon		und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Zieheisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge: Fräser für Zahnradhobelmaschinen, ausgenommen Dla-	
Herrn Olivier Long Vorsitzender der schweizerischen De	legation		mantwerkzeuge oder Werkzeuge, die aus irgendeiner ge- sinterten Wolframkarhidzubereitung oder anderen Karbid- zubereitung bestehen	15%
Genf		ex 84.11	Luftpumpen und Vakunmpumpen, einschliesslich Motor- pumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft imd andere Gase; Freikolben- kompressoren; Ventilatoren und dergleichen: Abgasturhogebläse für Kolbenmotoren mit interner Ver-	
z posociacy paddista	Marine III		brennung, nicht für Motorfahrzeuge bestimmt; deren Teile	15%
Grace	Uebersetzung pritannien	ex 84.18	Zentifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinlgen von Flüssigkeiten oder Gasen:  Oelabscheider und sonstige Maschinen zum Trennen von Sediment oder flüssigen Bestandtellen von Flüssigkeiten	
	es Vereinigten Königreiches		vorwiegend mittels Zentrifugalkraft, mit Ausnahme von Rahmabscheidern	17 ½ %
Abschnitt A	lischer Sprache authentisch A – Mutterland Teil	ex 84.23	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürgeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozers, Scrapers usw.): Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeränmfahrzeuge der Nr. 87.03: Schneeschleuderaggregate (ohne Motor)	10%
1. Sofern in diesem Teil der Liste Seide oder künstlichen oder synthe sind, kann für diese Artikel, vorbeh	e erfasste Waren ganz oder teilweise aus tischen Spinnstoffen zusammengesetzt ältlich der in dieser Liste ausdrücklich für diese Waren geltende Zollansatz an-	ex 84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Ver- arbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art: Maschinen für die Herstellung von Kartonschachteln: Schlitz- und Stanzpressen für Kartonbogen	15 %
gewandt werden.  2. Für alle in diesem Teil der oder teilweise aus Bestandteilen, Z sind, kann vorbehältlich der in dies	Liste erfassten Waren, sofern sie ganz ubehör oder Zutaten zusammengesetzt ser Liste ausdrücklich erwähnten Aus- geltende Fiskalzoll angewandt werden	ex 84.36	Maschinen und Apparate zum Spinnen (Herstellen) von synthetischen oder kinstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate zum Außereiten von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schußspulmaschinen), Drehen oder Haspeln von Spinnstoffen: Spulmaschinen	17 ½ %
3. Im Sinne dieser Liste bedeu (einschliesslich Extrakte), Kakao, I kose, Hopfen, Hopfenöl, Hopfenextr mechanische Anzünder, Melassen, Substanzen ähnlicher Art oder Ver parfümierte Spirituosen), Zucker (S	tet «Fiskalzoll» Zoll auf Bier, Zichorie Kaffee (einschliesslich Extrakte), Glu- akte, Kohlenwasserstofföle, Zündhölzer, Spielkarten, Saccharin (einschliesslich wendung), Spirituosen (einschliesslich ucrose), Tee, Tabak und Wein.	ex 84.37	Webstüble, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weherei, Wirkerei, Strickerei usw. (Schermaschinen, Schüchtmaschinen usw.): Flachstangenstrickmaschinen, ausgenommen wirkmaschinen und Kettenstrickmaschinen: a) mit Kraftantrieb b) andere Kettenknüpf- und Ketteneinzlehmaschinen	12 ½ % 15 % 12 ½ %
(z. B. zum Abschnitt XVI) werden ge eingereiht, welche den betreffenden Zweifel auszuschliessen wird darauf die britischen Konzessionen für die	rkungen zu Abschnitten und Kapiteln wisse Bestandteile unter den Positionen Fertigprodukten entsprechen. Um jeden hingewiesen, dass im Sinne dieser Liste in Unterpositionen eingereihten Artikel eziehen, wenn diese nicht ausdrücklich	ex 84.38	Webstühle  Hiffsmaschinen und Hiffsapparate für Maschinen der Nummer 84.37 (Schaftmaschinen, Jaequardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubchör, erkennbar ausschliesslich oder über- wiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (Spindeln, Flügel, Krat- zengarnituren, Kämme, Nadelstäbe, Spinndüsen, Web- schützen, Schaftltzen, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haben	17½%
	ng der Ware Zollansatz		usw.): Maillons zur Herstellung von Drahtlitzen für Webstühle Teile von Webstühlen	zollfrei
andere natürliche Pflanzense aus pflanzlichen Stoffen ausg Fruchtpektin, anderes als	szüge; Pektin; Agar-Agar und bleime und Verdickungsstoffe, ezogen: Citruspektin, in Pulverform 15 % e, nicht in Aufmachungen für	ex 84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliess- lich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln	17 ½ %
den Einzelverkauf:  Ramlegarne, weder Seide in liche Fasern enthaltend  ex 54.04  Leinengarne und Ramiegarne Einzelverkauf:  Ramlegarne, weder Seide in liche Fasern enthaltend  ex 58.07  Chenillegarne; Gimpen (ande	noch synthetische oder künst- re, in Aufmachungen für den noch synthetische oder künst- 7½% re als umsponnene Garne der		von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschlnen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschlnen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen):  Maschinen zum Ausrüsten von Textilwaren	
flechte am Stück; andere Po Zierwaren, am Stück; Quast Pompons und dergleichen:	ne Garne aus Rosshaar); Ge- ssamentlerwaren und ähnliche en, Troddeln, Oliven, Nüsse,	ex 90.09	Maschinen zum Bedrucken von Textilien  Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate:	17 ½ %
als 50 % Monofile oder Stro enthaltend	m Stück gewichtsmässig mchr * 17 ½ ½ plus eifen der Nrn. 51.01 und 51.02 2s. 3d. pro lb. Seide plus 11d. pro lb. künst- llehe oder syn-		Projektionsapparate für Stehbilder, ausgenommen photo- graphlsehe Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate sowie Apparate nur verwendbar für die Projektion von Diapositiven und Glasbildern	
	thetische Fasern gen zu dieser Liste findet auf	ex 90.14	Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topogra- phie, Feldvermessung, Höhenmessung, Photogrammetrie und Hydrographie, für die Navlgation (See-, Fluss- oder Luttnavigation), die Meteorologie, Hydrologie und die Geo- physik; Bussolen, Telemeter:	

Tarifnumme <b>r</b>	Bezeichnung der Ware	Zollansatz		Schweden	
	Instrumente mit optischen Elementen, ausgenommen In-		Cha.	Liste der Konzessionen	
	strumente, deren optisches Element für die Beobachtung einer Teilung oder für andere untergeordnete Funktionen		D	diese Liste ist nur in englischer Sprache authentis	ch
	dient — Telemeter		Nummer des Zolltarifs	Warenbezelchnung	Zoliansatz
	Geodätische Instrumente (einschliesslich photogram- metrische Instrumente): Theodoliten und Phototheodoliten (ausgenommen Kinotheodoliten)		ex 13.03	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar- Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Ver- dickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:	
	Distanzmesser			Pektin In Form von Pulver ad val.	12 %
	Kippregein Durchgangsinstrumente	45%	ex 30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren: Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe ad val.	12%
	Handnivellierinstrumente mit Gradbogen Nivellierinstrumente mit festem Fernrohr und Libelle		ex 55.05	Baumwoligarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf: Andere als Nähzwirn:	70
,	unter dem Fernrohr Nivellierinstrumente			- über Nr. 89 englisch	frei
	Photogrammetrische Auswertegeräte	,	9 and 19 an	Anmerkung zu Nr. 55.05  Das Zugeständnis bezieht sich nicht auf Baumwoll-	7
	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenschieben, Körner, Reiss- nadeln und Schreiners Reissmasse); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrol- lieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt		ex 56.05	garne mit einer Beimischung von andern Textlistoffen, ausgenommen von künstlichen und synthetischen Kurz- fasern in einem Verhältnis von 10% oder wefiger. Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen	
	noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Pianimeter, Mikro- meter, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profliprojektoren: Profliprojektoren	42 1/2 %	. 137 0	Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfun- gen (Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität usw.) von Materialien (Metaile,	/2 /0		Andere als Nähzwirn:  – üher Nr. 89 englisch (Baumwolle)  Anmerkung zu Nr. 56.05	frel
	Holz, Spinnstoffe, Papier, Kunststoffe usw.):  NB. Diese Bindung umfasst die unter diese Position fallenden Teile und Zubehör.	25 %		Das Zugeständnis bezieht sich nicht auf Garne, die Seide oder endiose künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthalten.	
	Musikinstrumente, in andern Nummern dieses Kapitels nicht erfasst (Orchestrions, Drehorgein, Musikdosen, singende Vögel und Sägen usw.); Lockinstrumente aller Art sowie	. w = 11 365	ex 59.17	Gewehe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwek- ken, aus Spinnstoffen:  - Beuteltuch ad val.	8 %
	Mundhlasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (Slgnal- hörner, Signalpfeisen usw.):		ex 84.62	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form): Kugellager Im Stückgewichte von 2 Gramm oder	
ex 92.10	Musikdosen Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen	30 %	1. 1. 11	weniger ad vai.	10%
_	Musiksaiten), einschliesslich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musik- dosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:		ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Ahzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Siche- rungen, Ueberspannungsahleiter, Stromentnahmevor-	
	Mechanische Werke für Musikdosen	25 %	,	richtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automati- sche Spannungsregier mittels elektromatorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induk-	
		Uebersetzung		tiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln: Geräte zum Unterbrechen, im Stückgewichte von über 500 Gramm, mit einer Arbeitsleistung von mehr	
	Norwegen		ex 90.19	als 600 Voit, andere als für Handhetrieb ad val. Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (ein- schliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahn-	10%
	Liste der Konzessionen			prothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und	
	Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentis	ch		Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen): Künstliche Zähne aus Kunststoff	frei
Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz	ex 90.26	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler; Eicktrizitätszähler ad val.	10%
ex 32.05 ex 64.02 D	Anilin- und Allzarinfarben Schuhe aus Seide oder anderem Seide enthaltendem Naterial sowie aus Material mit Metallfäden	frei 25 %	ex 90.29	Teile und Zubehör, die ausschliesslich oder hauptsäch- lich als solche für Instrumente, Apparate und Geräte	<b>4</b> 0 %
ex 84.36	Haspeiniaschinen	10%		der Nrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt erkennbar sind, auch wenn sle für mehrere dieser In-	
ex 84.37 ex 91.01 B	Zettelmaschinen Taschen- und Armbanduhren aus Gold oder Platin	10 % 6 %		strumente, Apparate und Geräte verwendet werden können:	
				Teile und Zubehör zu Elektrizitätszähler der Nummer 90.26 ad val.	10%

# Brasilien, Chile, Republik Haiti, Türkei

Die in Genf stattgefundenen Vorbesprechungen mit den Delegationen dieser Länder ergaben, dass es zu früh ist, eigentliche Zollverhandlungen einzuleiten; sie können in einem spätern Zeitpunkt aufgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit sicherten diese Länder der Schweiz, im Hinblick auf deren Beitritt zum GATT, ihre Unterstützung zu. In diesem Sinne abgefasste Erklärungen wurden vom Vorsitzenden der schweizerischen Delegation und den Präsidenten der Delegationen der erwähnten Länder unterzeichnet.